

Aufstellung eines Bebauungsplanes und Erlass örtlicher Bauvorschriften „Kindertagesstätte Steig“, Gemarkung Großrinderfeld

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes "Kindertagesstätte Steig" nach § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 29.07.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Großrinderfeld hat in der öffentlichen Sitzung am 04.06.2024 den Bebauungsplan „Kindertagesstätte Steig“ in Großrinderfeld gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Steig“ umfasst auf einer Fläche von ca. 1,3 ha die Grundstücke Flst. Nr. 16084, 16085 komplett, sowie teilweise die Grundstücke Flst.Nr. 18499, 17875, 17876, 17869 der Gemarkung Großrinderfeld.

Der Bebauungsplan „Kindertagesstätte Steig“ in Großrinderfeld wurde durch Bescheid des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 29.07.2024 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Kindertagesstätte Steig“, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Großrinderfeld -Bauamt-, Marktplatz 6, 97950 Großrinderfeld zu den üblichen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Großrinderfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großrinderfeld, den 05.08.2024

(Siegel)

Johannes Leibold
Bürgermeister